

## Erklärung zur Unternehmensführung 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG geben diese Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2020 ab. Gemäß § 289f / § 315d HGB beinhaltet sie die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex, die Erläuterung der relevanten Unternehmensführungspraktiken, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Angaben zu den festgelegten Zielgrößen gemäß des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sowie die Beschreibung des Diversitätskonzepts. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichten Vorstand und Aufsichtsrat auch über die Corporate Governance bei Leifheit. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht Bestandteil des zusammengefassten Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020.

### Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind nach § 161 AktG verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Auf Basis von Beratungen haben Vorstand und Aufsichtsrat zuletzt im Dezember 2020 die folgende Entsprechenserklärung abgegeben, welche neben den Entsprechenserklärungen der Vorjahre auf unserer Internetseite auch dauerhaft zugänglich ist:

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Leifheit AG Sorge tragen. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Weiterhin sind die Abweichungen aufgeführt, die sich bis 19. März 2020 auf den vormals gültigen Kodex vom 7. Februar 2017 (Kodex 2017) beziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG erklären, dass den – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten – Empfehlungen des Kodex entsprochen wird und bereits in der Vergangenheit entsprochen wurde.

Von folgender Empfehlung wird derzeit und künftig abgewichen:

#### **Claw Back-Klausel für variable**

#### **Vorstandsvergütungsbestandteile (Empfehlung G.11)**

Der Kodex empfiehlt in G.11, dass in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können soll.

Von dieser Empfehlung, die wohl auch das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder betrifft, wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die rechtliche Zulässigkeit sogenannter Claw Back-Klauseln, die in der Empfehlung G.11 in Bezug genommen werden, ist nach wie vor nicht abschließend geklärt und insbesondere höchstrichterlich noch nicht entschieden. Der Aufsichtsrat hat sich daher dazu entschlossen, keine Claw Back-Klausel in die Vorstandsdiensverträge und in das Vergütungssystem aufzunehmen.

Von folgenden Empfehlungen wurde in der Vergangenheit abgewichen:

#### **Zugänglichmachung Geschäftsordnung Aufsichtsrat (Empfehlung D.1)**

Der Kodex empfiehlt in D.1, dass der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung auf der Internetseite zugänglich machen soll.

Dieser neuen Empfehlung wurde insofern nicht entsprochen, als dass die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats erst ab August 2020 auf der Internetseite zugänglich war. Künftig wird dieser Empfehlung entsprochen.

#### **Zusammensetzung des Vorstands (Kodex 2017, Ziff. 4.2.1)**

Der Kodex 2017 hatte in Ziff. 4.2.1 empfohlen, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine vergleichbare Empfehlung fehlt im aktuellen Kodex.

Dieser Empfehlung wurde 2019 insofern nicht entsprochen, als dass der Vorstand der Leifheit AG seit 15. Oktober 2018 keinen Vorsitzenden bzw. Sprecher hatte, bis Henner Rinsche am 1. Juni 2019 das Amt des CEO antrat.

#### **Bildung eines Nominierungsausschusses**

#### **(Empfehlung D.5 / Kodex 2017, Ziff. 5.3.3)**

Der Kodex empfiehlt in D.5 (Kodex 2017, Ziff. 5.3.3), dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Von dieser Empfehlung wurde 2019 vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Nominierungsausschuss der Leifheit AG wurde im ersten Quartal 2019 durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder beschlussunfähig und war daher nicht in der Lage, dem Aufsichtsrat für die im Rahmen der Hauptversammlung 2019 anstehenden Aufsichtsratswahlen geeignete Kandidaten zu benennen. Der Aufsichtsrat hatte daher seine Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratskandidaten im April 2019 ohne vorausgehende Empfehlungen des Nominierungsausschusses beschlossen. Künftig soll dieser Empfehlung wieder entsprochen werden.

#### **Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Empfehlung C.1 / Kodex 2017, Ziff. 5.4.1)**

Der Kodex empfiehlt in C.1 (Kodex 2017, Ziff. 5.4.1), dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten konkreten Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen.

Dieser Empfehlung wurde 2019 teilweise nicht entsprochen. Das vom Aufsichtsrat verabschiedete Diversitätskonzept/Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sah unter anderem die "angemessene Vertretung beider Geschlechter" vor und verwies auf die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, wonach dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören soll. Der Aufsichtsrat hatte die vorgenannten Ziele in seine Erwägungen bei der Verabschiedung der Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung 2019 miteinfließen lassen, sich aber letztlich nach einer Gesamtabwägung sämtlicher relevanten Aspekte dazu entschieden, der Hauptversammlung nur männliche Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Künftig soll dieser Empfehlung wieder entsprochen werden.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2020

### **Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (Empfehlung G.18 / Kodex 2017, Ziff. 5.4.6)**

Der Kodex 2017 hatte in Ziff. 5.4.6 empfohlen, dass eine erfolgsorientierte Vergütungszusage für Aufsichtsratsmitglieder auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll.

Zu dieser Empfehlung wurde 2019 vorsorglich eine teilweise Abweichung erklärt, da nicht auszuschließen war, ob die von der Hauptversammlung 2019 beschlossene Neufassung von § 12 der Satzung gewählte Bemessungsgrundlage der erfolgsorientierten Vergütung im Sinne des Kodex 2017 auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass mit der Anknüpfung der erfolgsorientierten Vergütung an das Periodenergebnis je Aktie die Verantwortung des Aufsichtsrats für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angemessen zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus besteht aufgrund der langfristigen variablen Vergütung für den Aufsichtsrat ein zusätzlicher Anreiz für die Aufsichtsratsmitglieder, ihre Amtsausübung auf eine langfristig orientierte, erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens auszurichten. Die vergleichbare Empfehlung im aktuellen Kodex (G.18) sieht die Ausrichtung auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft vor, sodass keine Abweichung mehr vorliegt.

### **Wesentliche Unternehmensführungspraktiken**

Nachhaltiges wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln ist für Leifheit ein unverzichtbares Element der unternehmerischen Kultur. Hierzu gehört auch die Integrität im Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit, die durch vorbildliches Verhalten zum Ausdruck kommt. Entsprechend beruhen die Geschäftspraktiken bei Leifheit auf Integrität, Ehrlichkeit, Fairness und der Einhaltung von Recht, Gesetz sowie der internen Richtlinien. Die wesentlichen Unternehmensführungspraktiken sind auf unserer Internetseite [unternehmensfuehrung.leifheit-group.com](http://unternehmensfuehrung.leifheit-group.com) öffentlich zugänglich.

Für uns sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, effiziente interne und externe Kontrollmechanismen und eine hohe Transparenz in der Unternehmenskommunikation von zentraler Bedeutung. Auf diese Weise wollen wir das Vertrauen der Anleger, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in unser Unternehmen dauerhaft festigen.

Wir messen der Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei und orientieren uns an den Empfehlungen des DCGK. Dieser stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

### **Organisation und Führungsstruktur**

Die Leifheit AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Den Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance geben neben dem DCGK das deutsche Recht, insbesondere das Aktien- und Kapitalmarktrecht, sowie die Satzung der Leifheit AG vor.

Die Geschäftsaktivitäten des Leifheit Konzerns sind in den Segmenten Household, Wellbeing und Private Label organisiert. Die strategische Führung des Konzerns obliegt der Leifheit AG. Der Konzern agiert in einer mehrdimensionalen Managementstruktur aus operativen Geschäften und Konzernfunktionen. Details hierzu sind im Kapitel „Grundlagen des Konzerns“ des Jahresfinanzberichts zu finden.

### **Vision und Strategie**

Seit über 60 Jahren sorgen wir mit unseren Produkten dafür, das tägliche Leben zuhause ein wenig einfacher und bequemer zu machen. Das ist unsere Mission. Im Fokus stehen dabei immer die Bedürfnisse der Konsumenten. Wir verfügen über ausgezeichnete Produkte mit hohem Verbrauchernutzen, exzellenter Qualität mit hervorragenden Bewertungen – viele davon werden regelmäßig Testsieger und mit sehr guten Ergebnissen von renommierten Instituten gewürdigt. Gleichzeitig sind wir mit unseren beiden bekannten Marken Leifheit und Soehnle in vielen europäischen Märkten bereits gut positioniert. Und wir haben motivierte Mitarbeiter, die mit ihrem großen Engagement zur Unternehmensentwicklung maßgeblich beitragen. Ausgezeichnete Produkte, starke Marken und hervorragende Mitarbeiter – diese vorhandenen Stärken wollen wir konsequenter nutzen, um nachhaltiges profitables Wachstum in der Zukunft zu sichern und gleichzeitig Mehrwert für den Verbraucher zu schaffen. Das bedeutet für uns: Scaling up Success. Wir adressieren dabei vier strategische Handlungsfelder:

1. Verbraucher begeistern
2. Distribution ausbauen
3. Profitabilität steigern
4. Kultur gestalten

Weitere Informationen hierzu sind im Kapitel „Grundlagen des Konzerns“ des Jahresfinanzberichts zu finden.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2020

### Compliance

Unser Compliance-Management-System (CMS) umfasst grundlegende Leitlinien und Maßnahmen mit dem Ziel regelkonformen Verhaltens im Unternehmen. Es soll unsere Mitarbeiter dabei unterstützen, die für ihre Arbeit verbindlichen Gesetze und Regeln sowie anerkannte Standards und Empfehlungen und unsere eigenen Leitlinien zu beachten. Die Grundsätze und Verhaltensstandards sind seit Jahren etabliert und werden im Unternehmensalltag umgesetzt.

Wir orientieren uns insbesondere am DCGK und an unternehmensinternen Leitlinien wie dem Leifheit Kompetenzmodell, dem Leifheit Code of Conduct, der Kartellrecht Compliance Richtlinie, der Insiderrichtlinie sowie unseren Anforderungen an unsere Lieferanten.

Regelkonformes Verhalten ist für Leifheit ein wesentliches Grundprinzip und gleichzeitig das Ziel für wirtschaftlich verantwortliches Handeln. Vorstand und Management von Leifheit bekennen sich zu Compliance als Führungsaufgabe. Die operative Verantwortung (Compliance Officer) ist im Bereich Personal/Recht/IP verortet. Compliance-Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementsystems erfasst.

Weitergehende Informationen sind auf unserer Internetseite [unternehmensfuehrung.leifheit-group.com](http://unternehmensfuehrung.leifheit-group.com) zu finden sowie im Nachhaltigkeitsbericht des Leifheit-Konzerns.

### Kontroll- und Risikomanagement

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken gehört zur Corporate Governance bei Leifheit. Für eine professionelle Unternehmensführung ist ein kontinuierliches und systematisches Management der unternehmerischen Risiken von grundsätzlicher Bedeutung. Es trägt dazu bei, Risiken frühzeitig zu identifizieren, zu bewerten und durch Maßnahmen zu steuern. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die aktuelle Entwicklung der wesentlichen Risiken. Im Prüfungsausschuss werden die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement- und internen Revisionssystems wie auch die Abschlussprüfung und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers regelmäßig behandelt.

### Transparenz und externe Berichterstattung

Wir haben das Ziel, den Kapitalmarkt und die Öffentlichkeit umfassend, zeitnah und transparent über alle relevanten Entwicklungen und Ereignisse in unserem Unternehmen zu informieren. Dabei orientieren wir uns an den aktien- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, den Empfehlungen des DCGK und den weitergehenden Transparenzanforderungen der Deutschen Börse für das Prime-Standard-Segment, in dem die Aktien der Leifheit AG gehandelt werden.

Wir informieren zeitnah und regelmäßig über die Strategie, die Lage des Konzerns, alle wesentlichen geschäftlichen Veränderungen und über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage unseres Unternehmens in den Quartalsmitteilungen, dem Halbjahresfinanzbericht und ausführlich im Jahresfinanzbericht. Diese Berichte werden ebenfalls in englischer Sprache veröffentlicht.

Durch Analystenkonferenzen und die regelmäßige Teilnahme an Kapitalmarktkonferenzen sowie in Einzelgesprächen steht der Vorstand im direkten Kontakt mit Analysten, Investoren und Pressevertretern. Weitere Informationen zu unseren Kapitalmarktaktivitäten finden Sie im Kapitel „Die Leifheit-Aktie“ des Jahresfinanzberichts.

Auf unserer Website [www.leifheit-group.com](http://www.leifheit-group.com) veröffentlichen wir alle wesentlichen Informationen rund um unsere Aktie, die Strategie und die Finanzkennzahlen des Leifheit-Konzerns, den Finanzkalender sowie Finanzberichte, Quartalsmitteilungen, Presseinformationen, Ad-hoc-Mitteilungen und Präsentationen.

Zugegangene Meldungen über Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat gem. Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 werden ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Auch die Satzung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, weitere Informationen zur Corporate Governance sowie sämtliche Entsprechenserklärungen sind dort abrufbar. Für Fragen und Anregungen stehen zudem dort Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Leifheit AG hat als börsennotiertes Unternehmen ihren Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachtenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Diese sind auch Grundlage für den Halbjahresfinanzbericht. Der auch für die Dividendenzahlung maßgebliche Jahresabschluss der Leifheit AG wird nach den Vorschriften des HGB sowie des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Der Lagebericht der Leifheit Aktiengesellschaft und der Konzernlagebericht werden gemäß den §§ 315 Abs. 5 und 298 Abs. 2 HGB zusammengefasst.

Mit den Wirtschaftsprüfern wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden. Ferner soll der Abschlussprüfer unverzüglich über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Dies gilt auch, falls er Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung zum DCGK ergeben.

Die Hauptversammlung am 30. September 2020 folgte dem Vorschlag des Aufsichtsrats nach den Empfehlungen des Prüfungsausschusses und wählte die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020. KPMG ist seit dem Geschäftsjahr 2016 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Leifheit AG. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sind Sebastian Hergarten (seit dem Geschäftsjahr 2017) und Sven Eifert (seit dem Geschäftsjahr 2019). Die gesetzlichen Vorgaben und Rotationsverpflichtungen aus den §§ 319 und 319a HGB werden erfüllt.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2020

### Weitere wesentliche Unternehmensgrundsätze

Vorstand und Führungskräfte achten neben der Einhaltung von Recht und Gesetz auch intensiv auf Themen wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Klimaschutz sowie Datenschutz und Informationssicherheit. Weitere Informationen dazu sind im Nachhaltigkeitsbericht des Leifheit-Konzerns erhältlich. Die Einhaltung der Empfehlungen des DCGK prüft Leifheit regelmäßig. Bisher abgegebene Entsprechungserklärungen sind auf der Homepage des Unternehmens [corporate-governance.leifheit-group.com](https://corporate-governance.leifheit-group.com) öffentlich zugänglich.

### Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Leifheit AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr, in der satzungsgemäß der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz führt. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Aktie repräsentiert dabei ein Stimmrecht. Die Einberufung der Hauptversammlung mit den anstehenden Tagesordnungspunkten und die Erläuterung der Teilnahmebedingungen werden gemäß den Bestimmungen von Gesetz und Satzung bekannt gemacht.

Die Anteilseigner können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst ausüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bzw. durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihre Stimmen – ohne Bevollmächtigung eines Vertreters – per Briefwahl abzugeben. Die Stimmweisungen können postalisch, per E-Mail oder über ein HV-Portal erfolgen. Für Fragen zur Anmeldung, zur Stimmrechtsvertretung und zur Briefwahl stehen Mitarbeiter unserer Hauptversammlungshotline zur Verfügung.

Auf unserer Homepage [hv.leifheit-group.com](https://hv.leifheit-group.com) befinden sich alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sowie zusätzlich Links zum HV-Portal und zur Liveübertragung des öffentlichen Teils der Versammlung. Unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung veröffentlichen wir dort auch die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse.

Auf der im Berichtsjahr virtuell durchgeführten Hauptversammlung im September 2020 konnten Aktionäre und deren Vertreter die gesamte Veranstaltung in einem Livestream über ein HV-Portal im Internet verfolgen und u. a. ihr Stimmrecht vor und während der Hauptversammlung ausüben. Auch wenn zum Schutz der Gesundheit aller der persönliche Kontakt zum Unternehmen nicht wie üblich ermöglicht werden konnte, beantwortete der Vorstand die im Vorfeld eingereichten Fragen im Zuge der Übertragung vollumfänglich.

### Weitere Angaben zur Corporate Governance

Die Grundzüge des Vergütungssystems für Vorstand sowie Aufsichtsrat werden ausführlich im Vergütungsbericht beschrieben. Er ist Teil des geprüften zusammengefassten Lageberichts der Leifheit Aktiengesellschaft und des Konzerns.

### Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Ein intensiver, kontinuierlicher Dialog zwischen den beiden Gremien ist die Basis einer effizienten Unternehmensleitung. Gemeinsames Ziel ist es, für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Den gesetzlichen Vorgaben für eine deutsche Aktiengesellschaft entsprechend besteht bei der Leifheit AG ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Leitungsorgan ist der Vorstand, der vom Aufsichtsrat bei der Unternehmensführung überwacht und beraten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG pflegen eine offene Kommunikation und enge Kooperation. Geschäfte und Entscheidungen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, werden in enger Abstimmung des Vorstands mit dem Aufsichtsrat abgewickelt. Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats sind in der Satzung der Leifheit AG und in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Durch ein systematisches internes Kontroll- und Risikomanagement werden Risiken frühzeitig erkannt, bewertet und überwacht. Über die bestehenden Risiken und deren Entwicklung berichtet der Vorstand in regelmäßigen Abständen dem Aufsichtsrat.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hat Leifheit für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Selbstbehalt für den Vorstand gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG abgeschlossen.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2020

### Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Beurteilung derer Leistung, für die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand sowie des Weiteren für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vorstandsverträgen. Diese Themen werden im Personalausschuss des Aufsichtsrats vorbereitet und im Aufsichtsratsgremium behandelt und entschieden. Personalausschuss und Aufsichtsrat haben im Berichtsjahr Überlegungen zur Nachfolgeplanung im Vorstand angestellt und diese mit dem Vorstand erörtert. Bei der Auswahl und der Besetzung von Vorstandspostitionen achtet der Aufsichtsrat auf eine für die Gesellschaft bestmögliche Zusammensetzung des Vorstands und orientiert sich am Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands.

### Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorstand der Leifheit AG besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zum 31. Dezember 2020 bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern.

Kein Mitglied des Vorstands nimmt Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Im Geschäftsjahr 2020 gab es keine angabepflichtigen Beziehungen zu oder Geschäfte mit Mitgliedern von Vorstand. Ferner traten keine Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern auf, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen wären. Die festgelegte Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands ist das gesetzliche Renteneintrittsalter.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Darüber hinaus bestimmt er die unternehmerischen Ziele und gestaltet die Unternehmenspolitik sowie die Konzernorganisation. Ferner sorgt er für ein angemessenes Risikomanagement, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) sowie für an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Managementsystem). Er ist an das Unternehmensinteresse ge-

### Vorstandsmitglieder

Person	Vorstandsmitgliedschaft/-funktion	Bestellt bis	Verantwortlich für	Konzernfremde Mandate/ Mitgliedschaften <sup>1,2</sup>
<b>Igor Iraeta Munduate</b> * 1974 Nationalität: spanisch Wohnort: Waiblingen	Mitglied (COO) seit 1. Nov. 2018	31. Okt. 2022	Produktion, Logistik, Beschaffung, Entwicklungsmanagement	Keine
<b>Henner Rinsche</b> * 1970 Nationalität: deutsch Wohnort: Frankfurt/Main	Mitglied und Vorsitzender (CEO) seit 1. Juni 2019, CFO seit 1. Apr. 2020	31. Mai 2022	Marketing, Vertrieb, Geschäftsbereiche Birambeau und Herby, Personal, Recht/IP sowie seit 1. Apr. 2020 Finanzen, Controlling, Revision, Geschäftsprozesse/IT, Investor Relations und ESG-Themen	Keine
<b>Ivo Huhmann (ausgeschieden)</b> * 1969 Nationalität: deutsch Wohnort: Wiesbaden	Mitglied vom 1. Apr. 2017 (CFO ab 25. Mai 2017) bis 31. März 2020	–	Finanzen, Controlling, Revision, Geschäftsprozesse/IT, Investor Relations, ESG-Themen	Keine

<sup>1</sup> Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

<sup>2</sup> Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

bunden und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt.

Die Arbeit im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung des Vorstands näher ausgestaltet, in der auch die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Verteilung der Ressorts und die sonstigen Beschlussmodalitäten geregelt sind. Beschlüsse fasst der Vorstand im Rahmen von turnusmäßigen Sitzungen. Vorstandsentscheidungen von besonderem Gewicht, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind nach der Satzung der Leifheit AG in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands führen die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand lässt sich im Rahmen von Managementteamsitzungen und Sitzungen mit Führungskräften der Tochtergesellschaften und Niederlassungen detailliert über die aktuelle Geschäftsentwicklung berichten. Er erstellt die Jahresabschlüsse der Leifheit AG sowie die Quartals- und Jahresabschlüsse des Konzerns und beruft die Hauptversammlung ein.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend in schriftlicher und mündlicher Form über die für das Unternehmen relevanten Vorkommnisse und Maßnahmen der Geschäftsentwicklung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Dies beinhaltet auch Informationen über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der Planung.

Auch an den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand regelmäßig teil. Er berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Beschlussvorlagen und steht für Fragen zur Verfügung. Die strategische Ausrichtung und deren Umsetzung wird jährlich in mindestens einer Sitzung des Aufsichtsratsplenums erörtert. Die Ergebnisse der Mittelfristplanung, der operativen Planung und des Budgets für das anstehende Geschäftsjahr werden jeweils im zweiten Halbjahr in diesem Gremium beraten. Darüber hinaus tagt der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2020

### Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Gemäß Aktiengesetz und dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit der Satzung der Leifheit AG setzt sich der Aufsichtsrat aus vier Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen.

### Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter

Bei seinen Einschätzungen zur Unabhängigkeit haben die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat die in der aktuellen Fassung des DCGK genannten Indikatoren geprüft und schätzen alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat – Dr. Günter Blaschke, Georg Hesse, Karsten Schmidt und Dr. Claus-O. Zacharias – als unabhängig ein.

Nach Empfehlung C.7 Absatz 2 DCGK soll die Anteilseignerseite, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört. Karsten Schmidt ist seit 29. Mai 2019 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Leifheit AG. Er war zuvor vom 15. Januar 2007 bis 31. Januar 2018 bereits Mitglied des Gremiums. Seine Amtszeit beträgt damit – mit Unterbrechung – mehr als 12 Jahre. Herr Schmidt wird als unabhängig angesehen. Die Anteilseignervertreter sind der Ansicht, dass allein von der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat kein Rückschluss auf die Unabhängigkeit des jeweiligen Mitglieds gezogen werden kann. Herr Schmidt hat in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats niemals Anlass zu Zweifeln an der stets pflicht- und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben im Aufsichtsrat und an seiner Objektivität gegeben. Die übrigen Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sind daher von seiner Unabhängigkeit überzeugt. Zudem waren weder Herr Schmidt selbst noch ein naher Familienangehörige jemals Mitglied des Vorstands der Leifheit AG und sind es auch aktuell nicht. Weiter bestehen keine geschäftlichen Beziehungen zwischen Herrn Schmidt und der Leifheit AG oder einem von der Leifheit AG abhängigen Unternehmen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen sowie der Empfehlungen des DCGK hat der Aufsichtsrat ein Diversitätskonzept/Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichts-

### Aufsichtsratsmitglieder

Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sind bestellt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Person	Aufsichtsratsmitgliedschaft/-funktion	Konzernfremde Mandate/Mitgliedschaften
<b>Joachim Barnert<sup>1</sup></b> * 1968 Nationalität: deutsch Leiter Betriebsinstandhaltung der Leifheit AG, Nassau/Lahn, Standort Zuzenhausen	Mitglied seit 29. Mai 2019	Keine
<b>Dr. Günter Blaschke</b> * 1949 Nationalität: deutsch Pensionär	Mitglied seit 1. Apr. 2019, Vorsitzender seit 2. Apr. 2019	WashTec AG, Augsburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats <sup>2</sup>
<b>Georg Hesse</b> * 1972 Nationalität: deutsch Vorsitzender des Vorstands (CEO) der HolidayCheck Group AG, München, bis 30. Apr. 2020	Mitglied seit 30. Mai 2018	Keine
<b>Karsten Schmidt</b> * 1956 Nationalität: deutsch Selbstständiger Unternehmensberater, Penzberg	Mitglied und stellvertretender Vorsitzender seit 29. Mai 2019	Keine
<b>Thomas Standke<sup>1</sup></b> * 1968 Nationalität: deutsch Werkzeugmacher der Leifheit AG, Nassau/Lahn	Mitglied seit 27. Mai 2004	Keine
<b>Dr. Claus-O. Zacharias</b> * 1954 Nationalität: deutsch Selbstständiger Unternehmensberater, Düsseldorf	Mitglied seit 29. Mai 2019	Severin Elektrogeräte GmbH, Sundern, Mitglied des Beirats <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Arbeitnehmervertreter

<sup>2</sup> Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

<sup>3</sup> Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

rats verabschiedet, das konkrete Ziele benennt. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung nicht älter als 70 Jahre sein.

Zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtsjahr keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge. Auch üben die Mitglieder unseres Aufsichtsrats keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens aus. Ferner stehen sie in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Leifheit AG oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über das Auftreten von Interessenkonflikten.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie das Prozedere von Sitzungen und Beschlussfassungen. Sie ist auf der Internetseite öffentlich zugänglich. Die Tätigkeiten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nebst individualisierten Angaben zu Sitzungsteilnahmen werden zudem im Bericht des Aufsichtsrats dargelegt.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Planung sowie die Risikolage des Unternehmens einschließlich der Compliance informiert und stimmt mit dem Vorstand die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab. Ebenso legt der Vorstand dem Aufsichtsrat die Jahresabschlüsse der Leifheit AG und des Leifheit Konzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers zur Billigung vor. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von besonderer Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2020

### Selbstbeurteilung der Wirksamkeit bzw. Effektivität des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat führt regelmäßig eine Selbstbeurteilung der Wirksamkeit bzw. Effektivität der Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch. Sie wurde im Frühjahr 2020 durchgeführt. Die Prüfung umfasste neben der Arbeit des Plenums auch die Arbeit der Ausschüsse. Sie erfolgte mittels einer Selbstevaluation auf Basis eines detaillierten Fragebogens, über den in der Sitzung im Dezember 2019 im Gremium beraten und beschlossen wurde. Anhand des Fragebogens wurden die folgenden Themenbereiche für das Aufsichtsratsgremium evaluiert:

- Zusammensetzung, Vergütung und Ressourcen,
- Organisation und Arbeitsweise,
- Vorstandsangelegenheiten,
- Jahres- und Zwischenabschlüsse sowie die Abschlussprüfung,
- Einrichten, Besetzung und Arbeitsweise der eingerichteten Ausschüsse,
- Gremienarbeit im Aufsichtsrat im Hinblick auf die Vorbereitung der Sitzungsthemen und Information durch den Vorstand.

Des Weiteren wurde die Arbeit innerhalb der eingerichteten Ausschüsse von den jeweiligen Ausschussmitgliedern evaluiert.

Der Fragebogen wurde von jedem Aufsichtsratsmitglied individuell ausgefüllt und im Vorstandsbüro ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung wurden in der Aufsichtsratsitzung am 24. März 2020 präsentiert und ausführlich beraten. Die Prüfung ergab, dass der Aufsichtsrat effizient und wirksam zusammenarbeitet. Anregungen aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder werden für die zukünftige Arbeit berücksichtigt. Eine externe Beraterunterstützung erfolgte bei der Selbstbeurteilung nicht.

### Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Unterstützung einer fokussierten Diskussion der Sachverhalte fünf Ausschüsse eingerichtet, die die Arbeit im Plenum effektiv unterstützen.

Als Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung/Abschlussprüfung gemäß § 100 Abs. 5 AktG ist Dr. Zacharias gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses (Audit Committee). Den Vorsitz im Nominierungsausschuss hat Dr. Blaschke inne, im Personalausschuss Herr Hesse, im Vertriebs-/Marketingausschuss Dr. Blaschke und im Sortiments-/Innovationsausschuss Herr Schmidt.

Aufgabe der Ausschüsse ist es, Themen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt auch die Zuständigkeit des Prüfungs-, Personal- und Nominierungsausschusses. Angaben zu den Tätigkeiten der Ausschüsse im Geschäftsjahr werden im Bericht des Aufsichtsrats erläutert.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausschüsse stimmen mit den Anforderungen des DCGK überein. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

### Ausschüsse des Aufsichtsrats

Ausschuss	Mitglieder	
<b>Prüfungsausschuss (AC)</b> Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie die Verabschiedung des Vorschlags an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Auch behandelt er Fragen der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des internen Revisionssystems, der Compliance und der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung.	<b>Dr. Günter Blaschke</b> <b>Dr. Claus-O. Zacharias</b>	Mitglied seit 2. Apr. 2019 Mitglied und Vorsitzender seit 29. Mai 2019
<b>Nominierungsausschuss (NA)</b> Der Nominierungsausschuss bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Aktionärsvertretern) vor.	<b>Dr. Günter Blaschke</b> <b>Karsten Schmidt</b> <b>Dr. Claus-O. Zacharias</b>	Mitglied und Vorsitzender seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 29. Mai 2019
<b>Personalausschuss (PA)</b> Der Personalausschuss behandelt die Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder einschließlich der Vergütung sowie das Vergütungssystem.	<b>Dr. Günter Blaschke</b> <b>Georg Hesse</b> <b>Karsten Schmidt</b>	Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 30. Mai 2018, Vorsitzender seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 29. Mai 2019
<b>Vertriebs-/Marketingausschuss (VMA)</b> Der Vertriebs-/Marketingausschuss befasst sich mit der Vertriebs- und Marketingstrategie.	<b>Joachim Barnert</b> <b>Dr. Günter Blaschke</b> <b>Georg Hesse</b> <b>Karsten Schmidt</b>	Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied und Vorsitzender seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 29. Mai 2019
<b>Sortiments-/Innovationsausschuss (SIA)</b> Der Sortiments-/Innovationsausschuss befasst sich mit der Sortiments- und Innovationsstrategie und der Produktpipeline.	<b>Dr. Günter Blaschke</b> <b>Karsten Schmidt</b> <b>Thomas Standke</b>	Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied und Vorsitzender seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 29. Mai 2019

## Erklärung zur Unternehmensführung 2020

### Zielgrößen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Leifheit hat zuletzt im Mai 2017 die gemäß § 111 Abs. 5 und § 76 Abs. 4 AktG festgelegten Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und oberer Managementebene aktualisiert.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dass die Zielgröße für die Frauenquote im Aufsichtsrat 16 Prozent (1 Frau) und für den Vorstand 33 Prozent (1 Frau) betragen soll – jeweils mit einer Umsetzungsfrist bis zum 23. Mai 2022. Die Zielgröße im Aufsichtsrat sowie die Zielgröße im Vorstand wurden zum 31. Dezember 2020 noch nicht erreicht, da jeweils zum Zeitpunkt der Neubesetzung nach Abwägung sämtlicher relevanter Aspekte entschieden wurde, männliche Kandidaten vorzuschlagen bzw. auszuwählen.

Der Vorstand hat beschlossen, die Verpflichtung für die beiden Managementebenen unterhalb des Vorstands aufgrund flacher Hierarchie auf eine Ebene unterhalb des Vorstands zu beschränken. Die Zielgröße für den Anteil von Frauen ist auf 14,29 Prozent festgelegt – mit einer Umsetzungsfrist bis zum 14. Mai 2022. Zum 31. Dezember 2020 war die Zielgröße mit 26,7 Prozent übertroffen.

### Diversitätskonzept/Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats verabschiedet, die auch die Empfehlungen des DCGK berücksichtigen.

#### **Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands**

Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeiten den Vorstand als Gremium am besten ergänzen, achtet der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Entscheidungsgesichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen auch im internationalen Bereich, sowie nach Möglichkeit die angemessene Vertretung beider Geschlechter. Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aspekte:

1. Die Mitglieder des Vorstands sollen über eine langjährige Führungserfahrung verfügen.
2. Mindestens ein Mitglied soll über internationale Führungserfahrung verfügen.
3. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll eine technische Ausbildung haben.
4. Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Erfahrung auf den Gebieten Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Marketing, Finanzen und Personalführung verfügen.
5. Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt.
6. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des DCGK eine Regelaltersgrenze festgesetzt. Sie orientiert sich an dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.

Mit Ausnahme des Frauenanteils sind zum 31. Dezember 2020 alle Kriterien erfüllt.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2020

### Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unter Beachtung der nachfolgend genannten Ziele und Kompetenzen geeignete Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vor. Welche Persönlichkeit für eine konkrete Aufsichtsratsposition vorgeschlagen werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Ein wichtiges Anliegen guter Corporate Governance ist es, eine dem Unternehmen angemessene Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen sowie der Empfehlungen des DCGK hat der Aufsichtsrat im September 2017 Ziele für die Zusammensetzung, das Kompetenzprofil sowie ein Diversitätskonzept des Aufsichtsrats beschlossen. Sie wurden hinsichtlich der Altersgrenze im August 2019 angepasst. Aufgrund überarbeiteten und neugefassten DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 wurden sie im August 2020 erweitert und folgende Fassung verabschiedet:

1. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen sowie über genügend Zeit verfügen. Der Aufsichtsrat achtet insbesondere auf unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen auch im internationalen Bereich, sowie auf die angemessene Vertretung beider Geschlechter.
2. Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied erfüllt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (insbesondere § 100 Abs. 1 bis 4 AktG).
4. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei anderen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in anderen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer anderen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen (C.4 und C.5 DCGK).
5. Potenzielle Interessenkonflikte legt jedes Aufsichtsratsmitglied unverzüglich offen.
6. Dem Aufsichtsrat sollen im Sinne der Empfehlung C.6 DCGK mindestens zwei unabhängige Mitglieder – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – angehören.
7. Dem Aufsichtsrat sollen im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK mindestens drei Mitglieder angehören, die unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sind.
8. Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll dem Aufsichtsrat im Sinne der Empfehlung C.9 DCGK mindestens ein Anteilseignervertreter angehören, der unabhängig vom kontrollierenden Aktionär ist.
9. Dem Aufsichtsrat gehört mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG) an.
10. Dem Aufsichtsrat sollte mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Konsumgüterwirtschaft bzw. eines Markenartiklers auch im internationalen Umfeld angehören.
11. Um ein möglichst vielfältiges Spektrum an Lebenserfahrung zu repräsentieren, sollte zwischen dem Lebensalter des jüngsten und des ältesten Aufsichtsratsmitglieds eine Differenz von mindestens 10 Jahren bestehen. Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung sollen Aufsichtsratsmitglieder nicht älter als 70 Jahre sein.
12. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sollte auf 25 Jahre begrenzt sein.
13. Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses (Personalausschuss) sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein (C.10 DCGK).
14. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören (C.11 DCGK).
15. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen (C.12 DCGK).

Die Ziele dieses Diversitätskonzepts sind mit Ausnahme des Frauenanteils zum 31. Dezember 2020 alle erfüllt. Alle amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand angesehen.